

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 12

Ausgegeben Oppeln, den 20. März 1908.

1908

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

**Inhalt:** Inhalt der Nr. 10 des Reichsgesetzblatts, S. 89; Bezeugung der katholischen Pfarrei Tarnowitz, S. 89; Landespolizeiliche Anordnung über die Einfuhr von Geflügel aus Oesterreich-Ungarn, S. 89; Lotterie zur Errichtung von Heilbädern für Lungentränke, S. 91; Verleihung des Rechts zur Vornahme der regelmäßigen technischen Untersuchungen von Dampfseilen, S. 91; Einrichtung des alten Oerarnes bei Jelsano zum Landeshof, S. 91; Enteignung, betr. den Bau der Eisenbahn von Sosniza über Preiswitz nach Egersfeld, S. 92; Ernennung des Pfarrers Hendus zu Oer-Hermisdorf zum Distriktschulinspektor, S. 92; Errichtung einer Postagentur in Giersdorf (Kreis Reife), S. 92; Statut für den Wegbau-Zweckverband Podlesch, S. 93; Bezirksveränderung im Kreise Pleß, S. 93; desgl. im Kreise Gleiwitz, S. 93; desgl. im Kreise Cosel, S. 94; Viehseuchen, S. 94; Personalmeldungen, S. 94, 95; Beilage, enthaltend Chronologisches Verzeichnis für das Jahr 1907.

## Reichsgesetzblatt.

**195.** Die Nummer 10 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3423 die Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste, vom 28. Februar 1908.

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**196.** Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Tarnowitz ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweitig zu besetzen.

Bewerbungen sind an den Herrn Oberpräsidenten in Breslau zu richten.

Oppeln, den 8. März 1908.

Der Regierungspräsident.  
von Schwerin.

H. G. II. 551.

## **197. Landespolizeiliche Anordnung** über die

**Einfuhr von Geflügel aus Oesterreich-Ungarn.**

Zur Verhütung der Einschleppung von Geflügelseuchen, die in Oesterreich-Ungarn und in den Hinterländern von Oesterreich-Ungarn in einem für das inländische Geflügel bedrohlichem Umfange herrschen, wird auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 12. März 1881 (Gesetzamml. S. 128) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (Gesetzamml. S. 318) und des Artikels 1 des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (R. G. Bl. S. 287)

mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

§ 1. Unter Geflügel im Sinne dieser Anordnung ist lediglich Hausgeflügel (Gänse, Enten, Hühner, Perlhühner, Puten, Tauben, Pfauen, Schwäne) zu verstehen.

§ 2. Die Einfuhr von Geflügel aus Oesterreich-Ungarn und aus den Hinterländern von Oesterreich-Ungarn in den Regierungsbezirk Oppeln darf auf der Eisenbahn nur über die Grenzstationen Myslowitz, Däwiczin und Oderberg erfolgen.

Auf dem Landwege ist die Einfuhr von Geflügel aus Oesterreich-Ungarn nur gestattet, wenn die Transporte aus weniger als 100 Stück bestehen und aus demjenigen Gebiete von Galizien, Oesterreich-Schlesien und Mähren stammen, das zwischen der preussischen Landesgrenze und einer 25 km davon entfernt gezogenen Linie belegen ist. Das auf dem Landwege eingeführte Geflügel darf außerdem von der Grenze ab nicht zu Fuß getrieben und es darf nur in die Grenzkreise, sowie in den oberschlesischen Industriebezirk, umfassend die Kreise Beuthen-Stadt und -Land, Ratowitz-Stadt und -Land, Königshütte-Stadt, Tarnowitz, Zabrze und Gleiwitz-Stadt verbracht werden.

§ 3. Das auf der Eisenbahn aus Oesterreich-Ungarn oder dessen Hinterländern in Myslowitz, Däwiczin und Oderberg eintreffende, zur Einfuhr nach Deutschland bestimmte und nachstehend nicht ausdrücklich von der Untersuchungsspflicht befreite Geflügel ist an den genannten Grenzstationen einer Untersuchung durch den zuständigen preussischen Kreisärzter zu unterwerfen. Die Ausführung dieser Untersuchung findet statt:

in Myslowitz durch den Kreisierarzt zu Ratibor,  
in Dawiecin durch den Kreisierarzt zu Pleß,  
in Oberberg durch den Kreisierarzt zu Ratibor.

Zur Vermeidung unnötiger Transportver-  
bahrungen ist das Eintreffen der untersuchungs-  
pflichtigen Geflügelendungen an der Grenze dem  
zuständigen Kreisierarzte spätestens am Abende  
vor dem Einfahrtage anzuzeigen.

Für den Fall, daß der Kreisierarzt behindert  
sein sollte, die Untersuchung der Geflügeltrans-  
porte noch an dem Tage ihres Eintreffens an  
der Grenze vorzunehmen, sind als Vertreter  
bestimmt:

für den Kreisierarzt in Ratibor der Tier-  
arzt Jaczel in Myslowitz,

für den Kreisierarzt in Pleß der Ober-  
veterinär Grünig in Pleß,

für den Kreisierarzt in Ratibor Tierarzt  
Wienert in Ratibor.

Befreit von der Untersuchungspflicht sind  
diesjenigen mit der Eisenbahn eingebrachten Ge-  
flügelendungen, welche im Postverkehr eingehen  
oder von den Reisenden als Reisegepäck mitgeführt  
werden, sowie diejenigen, welche aus weniger als  
100 Stück bestehen, aus den im § 2 Abs. 2 näher  
bezeichneten österreichisch-ungarischen Grenzgebiete  
stammen und lediglich in der preuß. Grenzreise  
oder in den ober-schlesischen Industriebezirk ver-  
bracht werden.

§ 4. Die tierärztliche Untersuchung des  
Geflügels hat vor oder bei der zollamtlichen  
Revision, gegebenenfalls bei seiner Einladung  
nattzufinden. Bei den unter Bahnverschluss ein-  
treffenden Geflügelendungen darf die Verschluss-  
lambe erst im Beisein des mit der Untersuchung  
beauftragten Tierarztes abgenommen werden.

§ 5. Für die amtstierärztliche Untersuchung  
des Geflügels an der Grenze haben die Einfüh-  
renden eine von der Zollbehörde zu vereinnah-  
mende Gebühr zu zahlen. Diese beträgt:

#### A. bei Gänsen:

für Sendungen bis zu 100 Stück . . 1,00 Mk.,  
für Sendungen von 101 bis zu 250 Stück 2,50 Mk.,  
für Sendungen von 251 bis 500 Stück 4,00 Mk.,  
für Sendungen von 501 bis 1000 Stück 6,00 Mk.,  
und für jedes weitere angefangene Tausend 3,00  
Mark mehr, jedoch insgesamt nicht mehr als  
6 Mark für eine Eisenbahnwaggonladung.

#### B. bei anderem Geflügel

für je 100 kg nach Abzug der Tara 20 Pf.,  
wobei jede angefangenen 100 kg für voll berechnet  
werden.

Diese Gebühren sind auch dann zu zahlen,  
wenn die betreffende Sendung wegen einer Seuche  
oder eines Seuchenverdachts von der Einfuhr  
zurückgewiesen wird.

Weitere Vergütungen haben die Einführenden  
für die tierärztliche Untersuchung des Geflügels  
an der Grenze nicht zu zahlen.

Soweit die Gebühr nach der Stückzahl er-  
hoben wird, ist hierfür die Zahlenangabe der  
amtstierärztlichen Bescheinigung (§ 6 Absatz 4)  
oder, wenn eine solche nicht auszustellen ist, der  
Inhalt der Transportbelegtpapiere maßgebend.  
Richtiges Falles ist die Stückzahl durch Nachzählung  
zu ermitteln.

§ 6. Auf das bei der Grenzüntersuchung  
in Myslowitz seuchenkrank oder seuchenverdächtig  
befundene Geflügel finden die Bestimmungen der  
landespolizeilichen Anordnung vom 18. Januar  
1904 (Amtsblatt Seite 36) mit der Maßgabe  
Anwendung, daß anstelle der im § 12 Abs. 1  
der genannten Anordnung vorgeschriebenen 14 tä-  
gigen Schutzfrist eine solche von nur 8 Tagen  
tritt, und daß von der amtlichen Bekanntmachung  
der Feststellung und des Erlöschens der Seuche  
abgesehen werden kann. Die gesamten Kosten  
der polizeilichen Absonderung seuchenkranker oder  
seuchenverdächtigter Geflügeltransporte hat der  
Einführende zu tragen.

Die bei der tierärztlichen Untersuchung in  
Dawiecin oder Oberberg als verseucht oder ver-  
dächtig befundenen Geflügelendungen, sowie alle  
Geflügel, das mit diesen in demselben Wagen  
oder Wagenabteil befördert worden und der Un-  
sicherheitsgefahr ausgesetzt gewesen ist, sind von  
der Einfuhr auszuschließen.

Die gutachtliche Erklärung des Tierarztes  
über den Ausbruch der Seuche ist stets auf das  
Ergebnis einer unter Anwendung der üblichen  
bakteriologischen Methoden vorgenommenen Unter-  
suchung zu gründen. Diese Untersuchungen (Unter-  
suchung eines Ausstrichpräparates von Herzblut  
und Impfung) sind von dem Tierarzt mit mög-  
lichster Beschleunigung, spätestens aber innerhalb  
12 Stunden nach der ersten Feststellung, auszu-  
führen.

Bei den seuchenfrei oder unverdächtig befun-  
denen, zur Einfuhr nach Deutschland zugelassenen  
Geflügel-Sendungen hat der untersuchende Tier-  
arzt eine mit seinem Dienststempel versehene Be-  
scheinigung über das Ergebnis der Untersuchung  
nach dem anliegenden Muster auszustellen, die  
dem Viehpasß beizufügen ist.

§ 7. Die Vorschriften in Artikel 2 des  
deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchenüber-  
einkommens und in Ziffer 5 des Schlußprotokolls  
dazu werden durch diese landespolizeiliche Anord-  
nung nicht berührt.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 328 des St. G. B., keine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß §§ 65, 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafen bis zu 100 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 9. Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1908 in Kraft.

Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.  
Oppeln, den 12. März 1908.

Der Regierungspräsident.  
v. Schwerin.

11. XII. Nr. 2468.

Anlage.

### Bescheinigung

über die erfolgte tierärztliche Untersuchung einer  
über (Myslowitz, Dsawicim, Oderberg)  
eingeführten Geflügelsendung.

- |                                                                                                                                                                                         |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 1. Zahl und Gattung der untersuchten Tiere.                                                                                                                                             |  |
| 2. Ausfuhrland.                                                                                                                                                                         |  |
| 3. Herkunftsort der Tiere (nebst Verwaltungsbezirk).                                                                                                                                    |  |
| 4. Name und Wohnort des Importeurs.                                                                                                                                                     |  |
| 5. Bestimmungsort der Sendung (nebst Kreis).                                                                                                                                            |  |
| 6. Empfänger der Geflügelsendung.                                                                                                                                                       |  |
| 7. Transportweg, den das Geflügel bis zur Grenze zurückgelegt hat.<br>Ist der Transport direkt ohne Umladung oder Zuladung erfolgt?                                                     |  |
| 8. Art der Verpackung, in welcher das Geflügel an der Grenze eingetroffen ist:<br>a) in plombierten Eisenbahnwagen?<br>unter Angabe der Nummer des Wagens.<br>b) in Kisten oder Kästen? |  |

Daß das oben bezeichnete Geflügel bei seinem Eintreffen an der Grenze heute von mir untersucht und frei von verdächtigen Krankheitserscheinungen befunden worden ist, bescheinigt.

(Datum)

Siegel

Unterschrift

**198.** Der Herr Minister des Innern und der Herr Finanzminister haben durch einen an das Deutsche Zentral-Komitee zur Bekämpfung der Tuberkulose unter dem 5. d. Mts. gerichteten Erlaß genehmigt, daß die nächste und letzte Serie der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1904 bewilligten Lotterien zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke (vergl. Amtsblatt, bekanntmachung vom 17. 2. 05 A. Bl. Seite 44) in der Zeit vom 20. bis 24. Oktober 1908 nach Maßgabe des für die erste Serie genehmigten Planes gezogen wird. Mit dem Vertrieb der Lose darf erst drei Monate vor dem Ziehungs-termin begonnen werden.

Die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 12. März 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I. G. VII. 2348.

**199.** Dem beim Oberschlesischen Ueberwachungsverein zu Kattowitz beschäftigten Ingenieur Breuß ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 21. Februar d. Js. III. 1642 das Recht zur Vornahme der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben aller der Vereinsüberwachung unmittelbar oder im staatlichen Auftrage unterstellten Dampffessel erteilt worden.

Oppeln, den 12. März 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I. G. XXIV. 1906.

**200.** Der oberhalb des Dorfes Zelazno im Kreise Oppeln gelegene alte Oderarm, die sogenannte Czerniawa, wird nach durch Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 23. September 1907 I. B. h. 8794 hierzu erteilter Ermächtigung auf weitere 6 Jahre, und zwar für die Zeit vom 1. Januar 1908 bis Ende Dezember 1913, zum Fischschonrevier mit den Abtungen der §§ 30 und 31 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 erklärt.

Die Ueberwachung des Fischschonreviers ist dem Königlichen Wasserbauamt Sydow in Oppeln, die Ausführung der Wärterdienste dem Häusler Lorenz Randzis in Zelazno übertragen worden.

Oppeln, den 12. März 1908.

Der Regierungspräsident.

J. A.

von Floeg.

I. a. X. 294. R. R.

**201. Bekanntmachung.** Die Staatseisenbahndirektion bedarf zum Bau der Eisenbahn von Sosniza über Preiswitz nach Egersfeld je eines Teilstücks der zu Preiswitz, Landkreis Gleiwitz, belegenen Grundstücke folgender Eigentümer:

| Laufende Nr. | Der zu enteignenden Flächen |                          |                            |        |          | Name und Wohnort<br>der Eigentümer.                 |
|--------------|-----------------------------|--------------------------|----------------------------|--------|----------|-----------------------------------------------------|
|              | Grundbuch<br>Blatt          | Kataster-<br>bezeichnung |                            | Größe  |          |                                                     |
|              |                             | Nr.                      | Blatt                      | ar     | qm       |                                                     |
|              | Preiswitz                   |                          |                            |        |          |                                                     |
| 1            | 28                          | 2                        | zu<br>1042/161<br>u. f. w. | 1      | 67       | Smolka, Element, Schuhmacher,                       |
| 2            | 48                          | 2                        | dto.<br>1029/165           | 7<br>1 | 81<br>28 |                                                     |
| 3            | 64                          | 2                        | zu<br>1042/161<br>u. f. w. | 8      | 50       | Pyta, Ludwig und Ehefrau Josefa, geborene<br>Pilny, |
|              |                             |                          | 1041/167                   | 2      | 21       |                                                     |
|              |                             |                          | 1032/167                   | 9      | 20       |                                                     |
|              |                             |                          | zu<br>1037/170<br>u. f. w. | —      | 27       |                                                     |
|              |                             |                          |                            |        |          | jämlich in Preiswitz wohnhaft.                      |

Sie hat die Enteignung dieser Teilstücke beantragt.

Demgemäß wird:

1. der am 11. Juli 1906 ministeriell genehmigte und vorläufig festgestellte Plan,
2. ein Enteignungsplan,
3. ein Vermessungsregister,
4. eine Nachweisung der herzustellenen Nebenanlagen,

während eines Zeitraums von 14 Tagen in den Auktärräumen des Gemeindevorstandes zu Preiswitz zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

Die Zeit der Offenlegung wird ortsüblich bekannt gegeben werden. Während dieser Zeit können Einwendungen gegen den Plan nach Maßgabe des § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erhoben werden; die Einwendungen sind bei dem königlichen Landratsamt zu Gleiwitz schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Oppeln, den 10. März 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I. E. XXI. 2245.

**202.** Der Pfarrer Hendus zu Ober-Hermisdorf ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schule in Ober-Hermisdorf, Kreis Neisse, ernannt worden.

Oppeln, den 11. März 1908.

Königliche Regierung,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Michelly.

II. E. II. III. XXI. 565.

#### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**203. Bekanntmachung.** Am 16. März tritt in dem zum Landbestellbezirk der kaiserlichen Post-

agentur in Bischofsmalde (Oberschl.) gehörigen Orte Giersdorf (Kreis Neisse) eine Postagentur in Wirksamkeit.

Die neue Postagentur erhält ihre Verbindung durch Vermittelung der auf der Strecke Deutsch-Weite-Groß-Kunzendorf verkehrenden Schaffnerbahnposten.

Ein Landbestellbezirk wird der Postagentur nicht zugereilt.

Oppeln, 10. März 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. B.

Gustke.

## 204.

**Statut**

für den Wegebau-Zweckverband Podlesch.

§ 1. Der Ausbau eines öffentlichen Weges von der Chausseestrecke Dzielnitz-Przewos am Dominialhof Podlesch vorbei nach dem Dorfe Podlesch bis zu dem Gehöft des Jozeph Ignaty als Pflasterstraße I. Ordnung wird von dem Gutsbezirk Podlesch und den Gemeinden Podlesch und Dzielnitz zur gemeinsamen kommunalen Sache gemacht, und es werden die gemeinsamen Guts- und Gemeindebeiträge behufs Ausführung dieses Baues und demnächstige Unterhaltung der gedachten Straße im Stande der Bauausführung zu einem kommunalen Verbandsvereinigt.

§ 2. Der Verband führt den Namen Wegebau-Zweckverband Podlesch. Die Verwaltung desselben hat ihren Sitz in Podlesch.

§ 3. Die Geschäfte des Verbandes führt ein Verbandsausschuß, welchem angehören:

Gutsbezirk Podlesch mit 4 Stimmen,

Gemeinde Podlesch mit 4 Stimmen,

Gemeinde Dzielnitz mit 1 Stimme.

Jeder Gutsbezirk und jede Gemeinde wird in dem Verbandsausschuß durch einen Abgeordneten vertreten.

§ 4. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden vom Verbands-Ausschuß mit Stimmmehrheit gewählt. Die Beschlüsse des Verbands-Ausschusses werden mit Stimmmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist die Entscheidung des Landrats als Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses einzuholen. Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Er vertritt den Zweckverband nach außen. Zu Umständen, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes des Verbandsausschusses erforderlich.

§ 5. Der Dominialbesitzer bezw. dessen Bevollmächtigter können das ihnen zustehende Stimmrecht bei persönlicher Behinderung durch einen Dritten ausüben lassen.

§ 6. Die Kosten des Straßenbaues, soweit die Kreis- und Provinzialbehörden nicht ausreichen, werden durch eine bei der Provinzialbank für die Provinz Schlesien zu beantragende Anleihe gedeckt werden. Von diesem Darlehen übernimmt die Gemeinde Dzielnitz den Betrag von 165 Mark, von dem verbleibenden Rest übernimmt der Gutsbezirk Podlesch 50%, die Gemeinde Podlesch 50%.

Die Zins- und Tilgungsraten für das Darlehen werden nach folgendem Maßstabe aufgebracht:

Die Gemeinde Dzielnitz verzinst und amortisiert den Betrag von 165 Mark. Von dem verbleibenden Rest verzinst und amortisiert der Gutsbezirk Podlesch 50%, die Gemeinde Podlesch 50%.

Die Gemeinde Dzielnitz nimmt an den Kosten der Unterhaltung und der Verwaltung nicht teil. Von den Verwaltungskosten trägt der Gutsbezirk Podlesch 50%, die Gemeinde Podlesch 50%. Die Kosten der Unterhaltung der Straße werden nach folgendem Maßstabe aufgebracht:

Gutsbezirk Podlesch 50%, Gemeinde Podlesch 50%.

§ 7. Die Aufsicht über die gehörige Ausführung des Straßenbaues nach dem Projekt und den von den Prüfungsbehörden gestellten Bedingungen sowie über die künftige Unterhaltung der Straße im Stande der Bauausführung führt der Kreisausschuß in Cosel.

§ 8. Eine Auflösung des Verbandes kann nur nach erfolgter anderweitiger Sicherstellung oder Erledigung des Verbandszweckes durch einstimmigen vom Kreis-Ausschuß genehmigten Beschluß des Verbandsausschusses erfolgen.

§ 9. Das Statut bedarf der Genehmigung des Kreisausschusses.

Podlesch, den 1. Januar 1908.  
Der Gutsvorsteher von Podlesch, gez. Freiherr  
Hans von Reibnitz.

gez. Kubiza, Gemeindevorsteher von Podlesch.

„ Johann Kribus,

„ Josef Franka.

Gemeindevorstand Dzielnitz.

gez. Kirchnaw,

„ Anton Klas,

„ Rafael Zastolka.

Das vorstehende Statut wird auf Grund der §§ 128 Abs. 1 bezw. 131 Abs. 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 hiernit aufschießendlich genehmigt.

Cosel, den 28. Februar 1908.

(L. S.)

Der Kreisausschuß des Kreises Cosel.

gez. von Hauenschild.

Z. Nr. 914. A.

**205. Beschluß.** Auf Antrag und nach Anhörung und im Einverständnis der Beteiligten hat der Kreis-Ausschuß gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen:

Die Parzellen 348/121, 349/122 u., 350/137 u. Blatt VI 158 der Gemarkung Kopczowitz in einer Gesamtgröße von 136,75 ha von dem Gutsbezirk Kopczowitz abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Kopczowitz zu vereinigen.

Plesch, den 21. März 1907.

Der Kreisausschuß.

von Hentling.

**206. Bekanntmachung.** Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses zu Gletwitz vom 18. Februar 1908 ist auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli

1891 der in der fiskalischen Parzelle Nr. 34/8 belegene trigonometrische Punkt Z. St. 40 Parzellen Nr. 22/8 mit einer Fläche von 2 qm aus dem Gutsbezirk Schadowitz in den Gutsbezirk Preschele umgemeindet worden.

Gleiwitz, den 9. März 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.  
von Stumpefeldt.

**207. Beschluß.** Auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschließt der unterzeichnete Kreis-Ausschuß im Einverständnis mit den Berechtigten, die nachbezeichneten Grundstücke:

Band III Bl. 104 Art. 7 Sudowitz Gut, Kartentbl. 5 Parz. 354/34 im Flächeninhalt von 0,1292 ha,

Band IV Bl. 114 Art. 6 Sudowitz Gut, Kartentbl. 5 Parz. 347/34, 348/34, 349/34, im Flächeninhalt von 0,5026 ha,

Band IV Bl. 115 Art. 8 Sudowitz Gut, Kartentbl. 3 Parz. 346/219 im Flächeninhalt von 0,1519 ha,

von dem Gutsbezirk Sudowitz abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Sudowitz zu vereinigen. Diese Bezugsveränderung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Göbel, den 28. Februar 1908.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Göbel.  
gez. von Hauenschild,

Dr. Freiherr von Reibnitz, Metzenheimer.

## **208. Viehsteuern.** Festgestellt.

Buchleinblättern, Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Hadzionkau, Gehöft des Bergmanns Josef Butsch.

Schweinesteuern. Kreis Beuthen: Schwein des Hüttenarbeiters Johann Ziska in Orzegow.

Schweinesteuern. Kreis Meisse: Schweine des Bauernzuteilbesizers Johann Wittmann zu Steinsdorf.

Erbsen.

Schweinesteuern. Kreis Meisse: Schweine des Wirtschaftsbefizers Franz Wagner zu Weizenberg und des Arbeiters Albert Hunte in Strübenort.

Pferdesteuer. Kreis Oppeln: Pferdebestand des Gärtnereienbesizers Stefan Röllich in Rogau.

Schweinesteuern. Kreis Ratibor: Schwarzbüchsenwaid der Witwe Marie Hellfeuer zu Balenze.

## **209. Personalsnachrichten** der Regierung in Oppeln.

### **Erdensverleihungen:**

Verliehen:

das Allgemeine Ehrenzeichen dem pensionierten Eisenbahnpraktikanten August Möbber zu Kreuz-

burg, den pensionierten Eisenbahnweichenstellern Johann Galotta zu Karlskolonie, Kreis Zabrze, Josef Potyka zu Markowitz, Kreis Ratibor, und Karl Schmall zu Oppeln;

die Rettungsmedaille am Bande dem Stadtsekretär Franz Bulla in Krappitz.

**Befähigt:** die Wahl des Bürgermeisters Badura aus Schurgast als Bürgermeister der Stadt Friedland OS. für eine Amtsdauer von 12 Jahren, die Wahl des Kaufmanns Johannes Franekti in Ujest als unbefolgender Beigeordneter für eine Amtsdauer von sechs Jahren.

**Berufen:** Regierungsassessor von und zu Gilsa in Beuthen an das Oberpräsidium in Cassel.

**Ernannt:** Oberregierungsrat Dr. Meyer zum Obergerichtsratsrat, Förster Schmidt in Zaichowitz zum Revierförster.

**Verufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.** Lehrer: Josef Marcinek in Smolnitz, Kr. Gleiwitz, Leo Bittner in Groß-Dombrowka, Kr. Beuthen OS., Franz Magke in Alt-Sudowitz, Kr. Oppeln, Rudolf Ruch in Goblauhütte, Kr. Beuthen, Richard Schmidt in Radostowitz, Kreis Pleß, Viktor Kowallik in Wierzchowitz, Kr. Beuthen OS., Franz Hylla in Chudow, Kr. Zabrze, Friedrich Müller in Meisse, Fritz Fuhrmann in Mariensfeld, Kr. Rosenberg, Josef Drastik in Glastin, Kr. Rybnik, Fritz Lasch in Petrowitz, Kr. Pleß; Lehrerinnen Gabriele Lorenz in Friedenshütte, Stadtkr. Beuthen, Haushaltungs- und Handarbeitslehrerin Hedwig Kogur in Oppeln, Handarbeitslehrerin Friederike Heberall in Oppeln.

**Enteilt:** der Lehrerin Adelheid Hellwig in Wierzchowitz, Kr. Beuthen, die jederzeit widerwärtige Genehmigung zur Leitung der evangelischen Privatschule im Waisenhaus zu Wierzchowitz.

### **210. Personal-Veränderungen**

im Ober-Postdirektionsbezirk Oppeln.

**Ernannt:** Zum Postsekretär der Postassistent Blaszyk in Myslowitz.

**Endgültig angestellt:** In einer Ober-Postsekretärstelle der Postpraktikant Vogt in Ratibor.

**Übertragen:** Die Verwaltung von Poststationen bei der Ober-Postdirektion in Oppeln den Ober-Postinspektoren Großmann aus Magdeburg und Wesshagen aus Karlsruhe (Baden); die Verwaltung von Ober-Postinspektorstellen den Postinspektoren Günther aus Lauban in Oppeln und Tschander aus Meisse in Ael; die Verwaltung der Vorsteherstelle bei den Postämtern I in Dülken und Kreuzburg (Oberh.) den Postinspektoren Hildebrand aus Tarnowitz und Reimann aus Litzke; eine Hilfsreferentenstelle bei der Ober-Postdirektion in Oldenburg (Grzgt.) dem Ober-Postpraktikanten Büdardt aus Oppeln; Postinspektorstellen bei den Postämtern I in Meisse

und Düren (Rheinl.) den Ober-Postpraktikanten Tischler aus Frankfurt (Main) und Wilbrint aus Oppeln; eine Ober-Postpraktikantenstelle bei der Ober-Postdirektion in Oppeln dem Ober-Postpraktikanten Elsner aus Tarnowitz; die Verwaltung einer Ober-Postsekretärstelle in Jäbze dem Postsekretär Becker aus Dresden; die Verwaltung von Ober-Telegraphensekretärstellen in Oppeln und Neisse dem Telegraphensekretär Artelt aus Beuthen (Oberschl.) und dem Postsekretär Grömsdorf aus Gleiwitz; die Vorsteherstelle bei dem Postamt III in Malapane dem Ober-Postassistenten Willecke aus Oppeln unter Ernennung zum Postverwalter; Bureaubeamtenstellen II Klasse bei der Ober-Postdirektion in Oppeln dem Ober-Postassistenten Franzky in Oppeln und dem Postverwalter Sadow aus Malapane unter Ernennung zum Ober-Postassistenten.

**Verlegt:** Die Posträte Gucke von Oppeln nach Cöslel und Högnel von Oppeln nach Cöln; der Postdirektor Tschauer von Kreuzburg (Oberschl.) nach Bissa (Bz. Posen); der Ober-Postinspektor Feistkorn von Oppeln nach Berlin; der Ober-Postpraktikant Krüger von Oppeln nach Aachen; der Postsekretär Hartmann von Otmachau nach Patschkau; die Ober-Postassistenten Buch von Falkenberg (Oberschl.) nach Oppeln, Hildebrand

von Ratscher (Ar. Leobischütz) nach Ratibor und Wilna von Cöslel (Oberschl.) nach Beuthen (Oberschl.); die Postassistenten Bergmann von Schwientochlowitz Bfz. nach Gleiwitz, Fischer von Beuthen (Oberschl.) nach Cöslel (Oberschl.), Hanus von Carlsruhe (Schles.) nach Oppeln und Hildebrand von Glatz nach Neutadt (Oberschl.).

**Freiwillig ausgeschieden:** Der Ober-Postassistent Schiebold in Ratibor (Oberschl.).

**Gestorben:** Der Ober-Telegraphenassistent a. D. Kauer in Neisse.

Oppeln, 3. März 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Senger.

## 211. Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

**Referendare.** Ernannt zu Referendaren: die Rechtskandidaten Pucher, Zimmerwahr, Foerder, Haetsche, von Hamilton, Kromholz, Vocker, Weißstein, Keil.

**Ausgeschieden:** Referendar Dr. Lorenz.

**Mittlere Beamte.** Gestorben: Amtsgerichtssekretär Krautwurst in Brieg.

**Unterbeamte.** Gestorben: Gerichtsdieners Grabis bei dem Amtsgericht in Breslau.

Breslau, den 14. März 1908.

Der Oberlandesgerichtspräsident.